



Sitzung vom

15. April 2025

Mitgeteilt den

16. April 2025

Protokoll Nr.

279/2025

Fraktionsauftrag SVP

betreffend Moratorium für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen innerorts (Erstunterzeichner Metzger)

Antwort der Regierung

Die Anordnung von Tempo 30 erfolgt durch den Strasseneigentümer zur Bekämpfung von Lärm resp. zur Einhaltung der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Grenzwerte für Lärmemissionen oder auf Gesuch der Gemeinden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Der Strassenlärm wird bei einer Reduktion der Geschwindigkeit von Tempo 50 auf 30 signifikant vermindert, d.h. um mehr als 3 Dezibel (dB). Bezüglich Sicherheit sinkt die Zahl der schweren Unfälle bei einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h um mindestens ein Drittel. Das belegen statistische Analysen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU).

Mit der am 16. Dezember 2021 von Nationalrat Peter Schilliger eingereichten Motion "Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern" wurde der Bundesrat beauftragt, die verschiedenen Funktionen des Schweizerischen Strassennetzes innerorts und ausserorts im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) zu regeln. Im SVG soll festgehalten werden, dass auf verkehrsorientierten Strassen innerorts grundsätzlich Tempo 50 gilt, während auf nicht verkehrsorientierten Strassen (Siedlungsstrassen) die Möglichkeit besteht, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu senken. Heute ist der Begriff "verkehrsorientierte Strassen" in der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) geregelt. Im Plenum des Nationalrates vom 18. September 2023 führte der Motionär aus, dass die Behörden auch bei einer Umsetzung seiner Motion alle heutigen Handlungsoptionen behalten können sollen. Zur Bekämpfung von Lärm oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen sie gestützt auf ein Gutachten weiterhin auch auf verkehrsorientierten Strassen die Geschwindigkeit reduzieren können. Die in Graubünden umgesetzten Geschwindigkeitsreduktionen auf Kantonsstrassen sind allesamt entweder aus Gründen des Lärmschutzes (elf Gemeinden, wobei verkehrsorientierte Kantonsstrassen nur in fünf Gemeinden betroffen sind) oder aus Gründen der

Sicherheit auf Gesuch von Gemeinden gestützt auf ein Verkehrssicherheitsgutachten eingeführt worden und widersprechen damit nicht dem Ansinnen der Motion Schilliger.

Zu Punkt 1: Gemäss der Umweltschutzgesetzgebung besteht für die Sanierung von Strassenlärm eine gesetzliche Verpflichtung. Die Regierung hält sich an die geltenden gesetzlichen Regelungen. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine negative Vorwirkung von überwiesenen Motionen, welche eine Gesetzesanpassung verlangen. Die Anwendung des geltenden Rechts auszusetzen, wäre mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Ähnliches gilt für den Umgang mit Gesuchen von Gemeinden, welche die Einführung von Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit verlangen. Gemäss SVG ist vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Würde die zuständige Behörde die Prüfung des Gesuchs unterlassen, würde eine formelle Rechtsverweigerung vorliegen. Folglich lässt es sich nicht rechtfertigen, die Planung von neuen Tempo 30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen innerorts bis zur Inkraftsetzung des revidierten Strassenverkehrsgesetzes zu stoppen.

Zu Punkt 2: In Anlehnung an die Antwort zu Punkt 1 muss es konsequenterweise weiterhin möglich bleiben, im Rahmen der Einführung von neuen Tempo 30-Zonen auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen innerorts konkrete Finanzierungen von Massnahmen zu beschliessen.

Zu Punkt 3: Die Regierung ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung nicht frei in ihrem Entscheid. Das Bundesrecht räumt der Behörde zwar einen Ermessensspielraum ein, doch hätte ein Verzicht auf eine Temporeduktion kaum rechtlichen Bestand, wenn ein Lärmgutachten bzw. ein Verkehrssicherheitsgutachten diese als nötig, zweck- und verhältnismässig einschätzt. Wie in der Beantwortung zu Punkt 1 ausgeführt wurde, besteht für ein Moratorium von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 keine Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Hartmann Lütcher".

i.V. C. Hartmann Lütcher